

**3. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28.08.2001, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.12.2009 und 18.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 90,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14.03.2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister